



Planungsausschuss 12.02.2019

Antrag von BOB im Rat gemäß §4 der Geschäftsordnung

Bergmannsampeln in Oberhausen

Bereich Verkehrsplanung und Tiefbau

Dipl.- Ing. Sabine Janclas



Rechtsgrundlage

- Straßenverkehrsordnung (StVO)
- Richtlinie für Lichtsignalanlagen (RiLSA, 2015)
- Einigungsvertrag (nach der Wiedervereinigung)
- Erlass des Ministeriums für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13.06.2018



Auszug aus der StVO

- §37 Absatz 2 Nummer 5 StVO
 - „Gelten die Lichtzeichen nur für zu Fuß Gehende oder nur für Rad Fahrende, wird das durch das Sinnbild "Fußgänger" oder "Radverkehr" angezeigt.“
- Die konkrete Ausgestaltung und das straßenverkehrsrechtliche Sinnbild des „Fußgängers“ werden über die RiLSA festgelegt und beschrieben.

Auszug aus der RiLSA 2015

- Abschnitt 6.2.7 – Fußgängersignalgeber
 - „Im roten Leuchtfeld muss das Sinnbild eines stehenden, im grünen Leuchtfeld das Sinnbild eines schreitenden Fußgängers gezeigt werden:

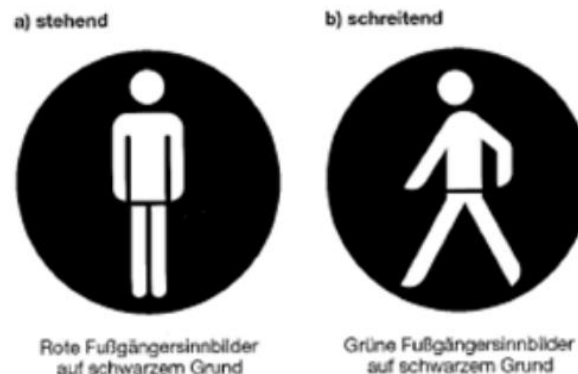
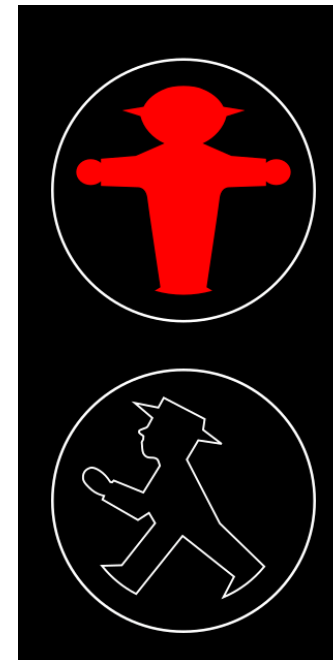
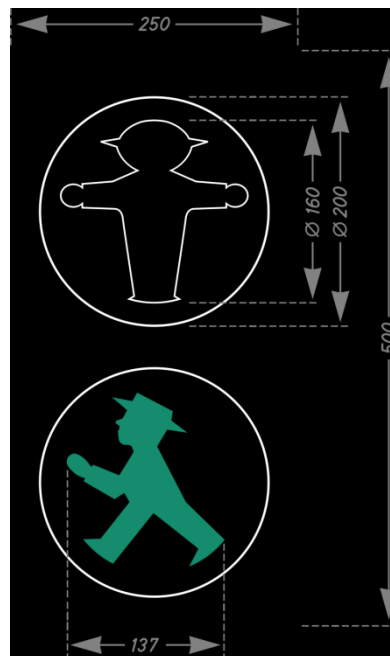


Bild 52: Sinnbilder für Fußgängersignale

Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands (Einigungsvertrag)

- Abschnitt 6.2.7 RiLSA 2015 – Fußgängersignalgeber
 - „Die gemäß Einigungsvertrag zugelassenen Fußgängersinnbilder (Ampelmännchen) können ebenfalls verwendet werden.“
 - StVO 77 der Deutschen Demokratischen Republik





Erlass des Ministeriums für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13.06.2018

- „... bleibt darauf hinzuweisen, dass eine abweichende Gestaltung der Sinnbilder grundsätzlich **nicht mit der gesetzlichen Vorgabe** des §39 Abs. 7 StVO zu vereinbaren ist.“
- „Nach dem Einführungserlass der RiLSA vom 01. Februar 2016 können die örtlichen Straßenverkehrsbehörden zwar in Einzelfällen von den Gestaltungsgrundsätzen abweichen. Allerdings hat derjenige, der von der RiLSA abweicht, die **Beweislast** dafür, dass die von ihm gewählte technische Lösung den gebotenen Sicherheitsstandards auf anderer Weise gewährleistet. Eine willkürliche Abweichung ist **nicht zulässig**, insbesondere, wenn in den einschlägigen Rechtsvorschriften darauf Bezug genommen wird.“
- „Die für die örtliche Lichtzeichenregelung verantwortliche **Straßenverkehrsbehörde** und die **Straßenbaubehörde** als Betreiber der Lichtsignalanlage stehen dann für ihre von den Grundsätzen abweichende Entscheidung in der **Haftung**.“
- **Im Interesse landesweit einheitlicher Verkehrs- und Lichtzeichenregelung sollen ausschließlich die stilisierten Sinnbilder verwendet werden.**



Vorschlag: Nutzung der Wartekammer



Theater Oberhausen

Metronom Theater



Kriterien für die Umsetzung eines Symbols in einer Wartekammer

- unmittelbares Umfeld der Ampel zu Attraktion (bis 50m)
- besonders starker auswertiger Verkehr ist zu erwarten
- bekannte Ortsmarke
- in Oberhausen einzigartige Einrichtung
- besonders Bereiche wie Kultur, Sport oder karikative Zwecke werden angesprochen
- ausschließlich an Fußgängersignalen
- im Bereich des Fußgängerzulaufs
- wird nur temporär eingerichtet und kann jederzeit zurück gebaut werden



Probleme in der technischen Umsetzung

- Verschiedene Signalgeber unterschiedlicher Hersteller
 - 10 V Glühlampe
 - 40 V LED
- 10 V Glühlampe
 - Keine „Einleger-Schablone“ möglich
 - Am Theater Oberhausen sowie am Metronom Theater
- 40 V LED
 - „Einleger-Schablone“ zwingend erforderlich
 - Ein neues Symbol erfordert eine eigene Stanzung
 - Mindestabnahmen (ca. 25 Stück) ab Werk
 - Stückpreis + einmaliger Abnahmepreis



Kosten

- Aufgrund der dargelegten unterschiedlichen Problematiken ist jeder Einzelfall zu betrachten und die Kosten sind zu ermitteln
 - Fragen wie:
 - Hängt dort schon eine Wartekammer?
 - Sind genug Adern für die Stromzufuhr vorhanden?
 - Kann über einen Taster die Kammer angefordert werden?
 - 40 V LED oder 10 V Lampe?
- sind je Umsetzungspunkt einzeln zu betrachten



Weiteres Vorgehen:

- Überprüfung der vorgeschlagenen Standorte
- Kostenermittlung je Standort
- Auswahl eines Standortes je Stadtteil
- Bericht im Planungsausschuss am 13.05.2019
- Beschluss im Rat am 01.04.2019

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit